

Pflichtenheft des Vorstands

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 22. September, ersetzt das Pflichtenheft vom 02. März 2010.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement regelt die Pflichten, welche den Organen der skuba obliegen. Geltungsbereich

² Aufgaben können nach Absprache auch von anderen Personen oder anderen Organen übernommen werden.

§ 2. Die Organe erstatten dem SR jährlich Bericht. Sie informieren über die Wahrnehmung ihrer Pflichten und können Empfehlungen für die Verbesserung ihrer Arbeitsweise abgeben. Berichterstattung

II. skuba-Vorstand

§ 3. Der skuba-Vorstand (VS):

- a. vertritt die Interessen der skuba und handelt dementsprechend.
- b. führt das Tagesgeschäft der skuba in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung (§ 35 Statut),
- c. vertritt die skuba gegenüber Universität, Behörden und Öffentlichkeit (§ 35 Statut),
- d. pflegt den Kontakt zum Rektorat und seinen Untereinheiten.
- e. gibt innerhalb von zehn Tagen nach seiner Wahl die Ressortverteilung bekannt (§ 40 Statut),
- f. ist verpflichtet dem SR regelmässig Rechenschaft abzulegen (§ 41 Statut),
- g. führt die Beschlüsse des SR aus,
- h. stellt zusammen mit der Geschäftsführung und weiteren zuständigen Personen nach öffentlicher Stellenausschreibung alle Angestellten der skuba ein (§ 46 Statut),
- i. regelt die Verfahrensabläufe und erlässt bei Bedarf Reglemente, die dem SR zur Stellungnahme vorgelegt werden (§ 48 Statut),
- j. tagt abhängig von den laufenden Geschäften, während der Vorlesungszeit aber mindestens einmal pro Woche,

- k. legt die VS-Sitzungstermine langfristig fest und informiert die Geschäftsführung über diese,
- l. macht die Protokolle der VS-Sitzungen der GPK innert einer Woche zugänglich,
- m. wählt aus seiner Mitte für jeden in diesem Pflichtenheft aufgeführten Aufgabenbereich eine verantwortliche Person, sofern die Zuständigkeiten nicht anderweitig geregelt sind,
- n. nimmt als Ganzes an den SR-Sitzungen teil, sofern keine triftigen Gründe der Teilnahme entgegen stehen.
- o. verfasst jährlich einen Gesamtbericht über die Tätigkeit innerhalb der skuba sowie in den inner- und ausser-universitären Gremien. Dieser Tätigkeitsbericht wird an der letzten SR-Sitzung der Legislaturperiode traktandiert,
- p. legt an der zweiten Sitzung des SR eine Jahresplanung der skuba vor,
- q. beschliesst innerhalb vom Budgetrahmen erfolgende Umwidmungen und informiert die FiKo darüber (§ 11 Fin-R).
- r. Mitglieder des skuba-Vorstands werden mit einer monatlichen Brutto-Zahlung von 948.- CHF, Mitglieder des Co-Präsidiums mit 1116.- CHF entschädigt.
- s. Die Mitglieder des skuba Vorstandes:
 - t. bei Ferienbedingter Abwesenheit die Geschäftsführung, ihre Stäbe sowie allfällige weitere betroffene Personen,
 - u. treffen in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern eine Stellvertretungsregelung; In der Regel ist dafür ein Vorstandsmitglied und ein mit den aktuellen Dossiers vertrautes Stabsmitglied zu bestimmen.

§ 4. Das Co-Präsidium

Co-Präsidium

- a. repräsentiert die skuba in der Öffentlichkeit (§ 39 Statut),
- b. leitet die Sitzungen des skuba-Vorstandes,
- c. verfasst basierend auf dem Tätigkeitsbericht, den Berichten der StudierendenvertreterInnen, den Geschäften des SR und dem Dienstleistungsangebot der skuba einen ausführlichen Jahresbericht. Dieser wird vom skuba-Vorstand auf der skuba-Webseite veröffentlicht und wird skuba-Mitgliedern, Rektorat und Universitätsrat zur Kenntnis gebracht,
- d. ist verantwortlich für die Aushandlung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der skuba (§ 52 Statut),
- e. ist verantwortlich für die statutenkonforme und gesetzeskonforme Veröffentlichung von Protokollen, Beschlüssen und weiteren Dokumenten der skuba-Organen,
- f. pflegt Kontakt zu den Medien und hat die Schlussredaktion bei Medienmitteilungen,
- g. beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsführung,

- h. hat die Aufsicht über die Erstellung und Prüfung der Quartalsabschlüsse, der Jahresrechnung und des skuba-Budgets,
- i. beaufsichtigt die Durchführung von Urabstimmungen. Dies beinhaltet:
- j. Die Zusammenstellung der Infobroschüre zu der Urabstimmung (§ 43 Wahl-R),
- k. Die Organisation einer offiziellen Informationsveranstaltung zu einer Urabstimmung, zu der alle Stimmberechtigten eingeladen werden (§ 45 Wahl-R).

§ 5. Die verantwortliche Person des Ressorts Soziales

Ressort Soziales

- a. nimmt ex officio Einsitz in die Sozialkommission (SoKo) des VSS,
- b. ist ex officio Mitglied des Stiftungsrats des Zschokke Hauses,
- c. ist ex officio Mitglied des Stiftungsrats der dings-Stiftung und nimmt Namens der skuba eine Kontrollfunktion bezüglich Finanzen und Geschäftsplanung wahr,
- d. begleitet die Arbeit des Vereins studentische Wohnvermittlung (WoVe)
- e. ist verantwortlich für den Aufbau und die Begleitung verschiedener Dienstleistungen und Veranstaltungen zur Unterstützung Studierender und pflegt dazu Kontakt und Zusammenarbeit mit Organen wie der Studienberatung, den student services und Anderen,
- f. begleitet die Arbeit des Solifonds, organisiert den Wettbewerb und berichtet dem skuba Vorstand jährlich insbesondere über die Rechnung,
- g. unterstützt Studierende und studentische Organisationen bei der Durchführung und Planung von sozialen Projekten,
- h. ist verantwortlich für Koordination und Durchführung des Infomarktes am Erstsemestrigentag. Die Organisation erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.
- i. ist Ansprechperson für Studierende im Sinne einer Ombudsstelle

§ 6. Die verantwortliche Person des Ressorts Kultur

Ressort Kultur

- a. unterstützt Studierende und studentische Organisationen bei der Durchführung und Planung von Projekten kultureller Art,
- b. ist verantwortlich für Verwaltung und Vermietung des skuba-Kellers,
- c. ist verantwortlich für Verwaltung und Vermietung des



- Mobiliars und der Technik im skuba-Keller,
- d. betreut die Kulturgruppe und informiert den skuba-Vorstand über deren Beschlüsse,
 - e. ist verantwortlich für die Organisation allfälliger Festivitäten der skuba,
 - f. unterstützt, koordiniert und fördert kulturelle Anlässe, die sich an die Studierenden der Universität Basel richten,
 - g. erstellt zusammen mit dem/der BarchefIn und der Geschäftsführung das Budget und die Jahresrechnung der skuBAR oder beauftragt eine geeignete Stelle damit,
 - h. sorgt mit dem/der BarchefIn und dem Geschäftsführung für die ordnungsgemässe Anstellung aller Angestellten der skuBAR.

§ 7. Die verantwortliche Person des Ressorts Lehre:

Ressort Lehre

- a. übernimmt die vorläufige Leitung einer Fachgruppe, wenn deren Organe trotz Ermahnung in grober Weise gegen dieses Statut oder das FG-Reglement verstossen (§ 16 Statut),
- b. fordert jedes Jahr per 31. März die Jahresrechnungen der FGs ein und prüft diese (§ 9 FG-R),
- c. ist berechtigt die Beitragszahlungen der FGs bis zum nächsten Auszahlungstermin zurückzuhalten, falls die Jahresrechnung noch nicht angenommen wurde (§ 10 FG-R),
- d. führt eine FG-Vollversammlung mit dem Ziel der Wahl eines kompletten FG-Vorstands durch, falls sich ein FG-Vorstand nicht gemäss FG-Reglement konstituieren kann (§ 12 FG-R),
- e. übernimmt die Leitung einer FG, falls kein kompletter FG-Vorstand gewählt werden kann (§ 12 FG-R),
- f. löst eine FG auf, wenn das betreffende Studienfach oder der betreffende Studiengang aufgelöst wird (§ 13 FG-R),
- g. pflegt den Kontakt zu den Fachgruppen-Vorständen,
- h. koordiniert und fördert den Informationsfluss und die Kommunikation zwischen Fachgruppen und skuba-Vorstand, sowie der Fachgruppen untereinander,
- i. besucht mindestens einmal pro Jahr je ein Treffen der Fakultätsgruppen phil. I & II sowie der Fachgruppen der übrigen Fakultäten,
- j. führt jedes Semester mindestens ein Fachgruppen-Treffen durch,
- k. ist in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung verantwortlich für die Organisation, Ankündigung und Durchführung der Wahlen in den SR und in die Fakultätsversammlungen (§ 8 und § 16 Wahl-R),
- l. gibt die Sitzverteilung des SR bekannt (§ 10 Wahl-R),

- m. verfügt eine zweite Kandidaturfrist, wenn im entsprechenden Wahlkreis weniger Kandidaturen eingegangen, als Sitze zu vergeben sind (§ 11 Wahl-R),
- n. ist Mitglied der vom SR eingesetzten Wahlkommission (§ 13 Wahl-R),
- o. lässt freie SR-Sitze mit einer Kandidaturfrist auf der skuba-Webseite ausschreiben (§ 15 Wahl-R),
- p. übernimmt die Koordination der Studierendenvertretung in fachübergreifende Fakultätsgruppen, in welchen mehr als eine Fachgruppe vertreten ist (§ 34 Wahl-R),
- q. ist Mitglied der vom SR eingesetzten Abstimmungskommission (§ 38 Wahl-R),

§ 8. Die verantwortliche Person des Ressorts Qualitätssicherung:

Ressort
Qualitätssicherung

- a. nimmt ex officio Einsitz in die Regenz und den Regenzausschuss
- b. nimmt ex officio Einsitz in den Steuerungsausschuss Qualitätsentwicklung
- c. koordiniert die Studierendenvertretung in gesamtuniversitären Gremien, in welchen Studierende Einsitzrecht haben (§ 42 ff. Statut),
- d. holt regelmässig Informationen über die Tätigkeit der Studierendenvertretungen auf fakultärer und gesamtuniversitärer Ebene ein,
- e. fordert den jährlichen Bericht der Studierendenvertretungen in gesamtuniversitären Gremien ein und organisiert eine Zusammenkunft dieser Vertreterinnen (§ 44 Statut),
- f. informiert den skuba-Vorstand und den SR über aktuelle Geschehnisse im Rahmen der Studierendenvertretung,
- g. ist verantwortlich für die Publikation universitätspolitischer Informationen an geeigneter Stelle,
- h. betreut den Strategieprozess und die Qualitätsentwicklung der Universität.
- i. koordiniert die studentischen Mitglieder der Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung.

§ 9. Die verantwortliche Person des Ressorts Hochschulpolitik

Ressort Hochschulpolitik

- a. hat ex officio einen Delegiertensitz an der Delegiertenversammlung des VSS und Einsitz ins Comité, die Hochschulpolitische Kommission und die Kommission für Internationales und Solidarität des VSS.
- b. pflegt die Beziehungen zum VSS,
- c. informiert skuba-Vorstand und SR über Geschäfte und Projekte des VSS,
- d. verfolgt die Entwicklungen in nationalen Hochschulgremien ,

- e. fördert die Zusammenarbeit der Studierendenschaften im EUCOR-Raum,
- f. verfolgt die hochschulpolitische Entwicklung des EUCOR-Verbundes,
- g. ist Ansprechperson für nationale und internationale Studierendenorganisationen,
- h. pflegt den Kontakt zu den Erziehungsdirektionen und den politischen Vertretungen der Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft sowie zum Universitätsrat,
- i. organisiert den Semesterapéro der skuba für Rektorat, Unirat und politische Vertretungen,
- j. vertritt auf nationaler Ebene die Interessen der Studierenden in gesellschaftspolitischen Fragen und bezieht in dringenden Fällen nach Rücksprache mit dem Ratspräsidium dazu Stellung,

IX. Ex officio Einsitze

Ex officio Einsitze

§ 10. Die folgenden Einsitze in inner- und ausseruniversitäre Gremien und Organe werden ex officio besetzt:

- a. Die verantwortliche Person des Ressorts Soziales nimmt Einsitz in die Sozialkommission (SoKo) des VSS,
- b. Die verantwortliche Person des Ressorts Hochschulpolitik nimmt Einsitz in die Hochschulpolitische Kommission (HoPoKo) und die Kommission für internationales und Solidarität (CIS) des VSS,
- c. Die verantwortliche Person des Ressorts Hochschulpolitik besetzt den Sitz im Comité des VSS sowie ein Delegiertensitz an der VSS DV
- d. Die verantwortliche Person des Ressorts Qualitätssicherung ist ex officio Mitglied der Regenz und des Regenzausschusses,
- e. Die verantwortliche Person des Ressorts Qualitätssicherung nimmt Einsitz in den Steuerungsausschuss Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Basel (QES),
- f. Die verantwortliche Person des Ressorts Soziales ist Mitglied des Zschokke-Haus Stiftungsrats
- g. Die verantwortliche Person des Ressorts Soziales ist Mitglied des dings-Stiftungsrats
- h. Die verantwortliche Person des Ressorts Soziales ist Mitglied der Kinderkrippenkommission.
- i. Einsitz in die Finanzkommission des VSS (CoFi) nimmt die

Geschäftsführung der skuba und ein Mitglied des Co-Präsidiums der skuba.

7

§ 11. Mandate, welche gemäss diesem Reglement ex officio zu vergeben sind, werden bei der nächsten Vakanz entsprechend besetzt.

VII. Salvatorische Klausel

§ 12. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Salvatorische Klausel

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.